

Satzung über die Umlage der Abwasserabgabe

für den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)
vom 21. Januar 2010

Die Zweckverbandsversammlung (Verbandsversammlung) hat gemäß § 2 Absatz 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258) folgende Satzung beschlossen die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Umlage

- (1) Der Abwasserzweckverband legt nach § 2 Absatz 2 LAbwAG die von ihm zu entrichtende Abwasserabgabe für Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitungen auf die Verbandsmitglieder um.

§ 2

Regelung der Umlage

- (1) Die Umlage der Abwasserabgaben aus Schmutzwassereinleitung richtet sich nach dem jeweils gültigen Beitragsmaßstab des § 8 der Verbandsordnung.
- (2) Die Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswassereinleitungen richtet sich nach Folgendem:
 - Entsteht Abgabepflicht deswegen, weil das zurückgehaltene Mischwasser nicht mindestens nach den Anforderungen des § 7 Wasserhaushaltsgesetz oder nach strengeren Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheides behandelt wird, findet die Umlage im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner und / oder im Verhältnis der Einwohnergleichwerte statt. Gleiches gilt für den Fall einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Rückhaltung des Mischwassers auf der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage, des Fehlens einer Zulassung der Einleitung aus einer Mischwasserrückhalteeinrichtung auf der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage oder im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage und für den Fall, dass die Kanalisation nicht so bemessen ist, dass je ha befestigte Fläche (reduzierte Fläche) Regenbecken oder Regenrückhalteeinrichtungen (mit Ausnahme von Kanalstauräumen) im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage von mindestens 10 m³/ha vorhanden sind.

- Betreibt der Zweckverband ein Regenüberlauf / Regenüberlaufbecken oder eine sonstige Einrichtung im Einzugsbereich der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage und entsteht Abgabepflicht aus gezielter Einleitung von Außengebieten im Bereich eines Mitgliedes, trägt das betreffende Mitglied die deswegen geschuldete Abgabe, bei mehreren betroffenen Mitgliedern diese im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner und/oder im Verhältnis der abgaberelevanten gewerblichen Flächen. Gleiches gilt, wenn Abgabepflicht entsteht, weil ein Mitglied es unterlassen hat, in der Flächenkanalisation ausreichende Kanalräume zu schaffen, oder weil es gegenüber dem Zweckverband verhinderte, dass dieser die Voraussetzungen der Abgabefreiheit erfüllen konnte.

- Entsteht Abgabepflicht, weil das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation nicht zugelassen ist, trägt das betreffende Mitglied die deswegen geschuldete Abgabe, bei mehreren betroffenen Mitgliedern diese im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner und/oder im Verhältnis der abgaberelevanten gewerblichen Flächen.

§ 3

Abrechnung der Umlage

- (1) Der Zweckverband macht die Umlage gegenüber den Mitgliedern mittels Bescheides geltend. Diese kann mit dem Beitragsbescheid verbunden werden. Die Umlage ist dabei gesondert auszuweisen.
- (2) Die Umlage ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Umlagebescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guntersblum, 21. Januar 2010


Steffen Unger
(Verbandsvorsteher)

